

Vereinbarung zur gemeinsamen elterlichen Sorge für Elternpaare in Trennung und Scheidung

Mit der Reform des Kindschaftsrechtes sind wesentliche Änderungen bei der Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung verbunden. Wird von keinem der beiden Eltern ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge gestellt, so bleibt die Pflicht und das Recht, für die gemeinsamen Kinder zu sorgen, bei beiden Elternteilen – Mutter und Vater – bestehen. Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können das Sorgerecht nach einer entsprechenden Erklärung gemeinschaftlich ausüben und auch im Falle einer Trennung weiterhin beide behalten.

Für die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung sind klare Absprachen hilfreich. Verlässliche Abmachungen sind im Interesse der betroffenen Kinder und Erwachsenen, vor allem in der ersten Zeit nach der Trennung, von großer Bedeutung. So können sich Konflikte vermeiden oder lösen lassen. Der Vorschlag für diese Elternvereinbarung soll Müttern und Vätern dazu dienen, sich während der Trennungsphase in Ruhe über ihre Elternrolle und deren zukünftige Gestaltung klar zu werden, Einigkeit zu gewinnen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Wir,

und

trennen uns.

Für unser(e) Kind(er)

_____	geb. am _____	_____	geb. am _____
_____	geb. am _____	_____	geb. am _____
_____	geb. am _____	_____	geb. am _____

sorgen wir auch weiterhin gemeinsam. Bei den folgenden Absprachen wurden unsere Kinder ihrem Alter entsprechend beteiligt:

Aufenthalt

Es gibt viele Möglichkeiten, wie Töchter und Söhne auch nach der Trennung mit beiden Elternteilen leben können. Kinder brauchen Mütter und Väter. Dennoch ist es wichtig zu bedenken, dass Kinder nicht geteilt werden können und ihre Bedürfnisse und Interessen mit berücksichtigt werden.

Der Lebensmittelpunkt und überwiegende Aufenthalt unseres Kindes (unserer Kinder) wird zukünftig bei

sein.

Herausgeberin:

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (agae), Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart. (1998)

Besuche / Kontakte

Kinder brauchen verlässliche Absprachen. Besuchsregelungen müssen mitwachsen können, d.h., sich dem Alter und den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen anpassen. Kinder sollen an den Besuchsvereinbarungen grundsätzlich beteiligt werden, wobei die jeweils getroffenen Vereinbarungen von Eltern verantwortet werden. Das gilt um so mehr, je jünger die Kinder sind.

Die Kontakte zu dem Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) nicht überwiegend lebt (leben), werden wie folgendermaßen regeln:

(Wochenenden, Ferien, Feiertage, Geburtstage etc., Häufigkeit, zeitlicher Umfang, wer holt ab/wer bringt hin?)

Alltag

Beim gemeinsamen Sorgerecht wird unterschieden zwischen Entscheidungen, die von erheblicher Bedeutung sind (z.B. schulische Ausbildung, Ortswechsel, religiöse Erziehung, medizinische Versorgung und Betreuung) und Angelegenheiten des täglichen Lebens wie Elternabende, Arztbesuche, Versorgung und Pflege bei Krankheiten, Freizeitgestaltung u.a.m.

Die Entscheidungen von erheblicher Bedeutung treffen die sorgeberechtigten Eltern gemeinsam. Über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die gemeinsame Sorge bedeutet auch die gemeinsame Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung der Kind. Regelmäßige „Elterngespräche“ (z.B. einmal monatlich) sind deshalb sinnvoll.

Bei den Angelegenheiten des täglichen Lebens werden die Aufgaben wie folgt übernommen:

Mutter:

Vater:

Folgende grundsätzlichen Entscheidungen treffen wir gemeinsam:

Kindesunterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt und Barunterhalt. Beides ist gleichwertig. Betreuungsunterhalt (tägliche Versorgung, Pflege und Erziehung) wird durch den Elternteil erbracht, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben.

Barunterhalt leistet der Elternteil, der nicht mit den Kindern zusammenlebt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Barunterhalt monatlich im voraus zu zahlen ist. Der gesetzliche Mindestunterhalt darf keinesfalls unterschritten werden.

Es ist ratsam, die Vereinbarung über den Kindesunterhalt titulieren* zu lassen. Es gibt dafür drei Möglichkeiten:

- a) Beurkundung beim Jugendamt (kostenlos)
- b) Beurkundung beim Notar (gebührenpflichtig)
- c) Protokollierung im Scheidungsverfahren beim Familiengericht

Die Anpassung der Unterhaltszahlung erfolgt abhängig vom Einkommen des/der Barunterhaltspflichtigen und dem Alter der Kinder oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Wir treffen folgende Absprachen über die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen und den Zahlungsmodus:

Sonderbedarf: (Taufe, Kommunion, Konfirmation, Klassenfahrten, Ferienfreizeiten, Kinderbetreuungskosten, Schulgeld, zusätzliche Versicherungsbeiträge z.B. für Zahnersatz, Brille u.a.m.) **wird wie folgt geregelt:**

Streitfälle

Wenn wir uns im Einzelfall nicht einigen können, werden wir mit Unterstützung von

(z.B. Beratungsstelle, Vertrauensperson beider Eltern)

eine gemeinsame Lösung im Interesse unseres Kindes/unsere Kinder finden.

Die von uns getroffene Vereinbarung wird nach einem Jahr überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

_____, den _____

(_____) (_____)

Diese Vereinbarung ist eine wichtige und verbindliche Abmachung zwischen den Eltern. Um ihre Rechtsverbindlichkeit zu erhöhen, kann sie notariell beglaubigt oder im Zuge des Scheidungsverfahrens beim Familiengericht protokolliert werden.
